

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

E l b e r t

(Lichtspielgewerbe),

Dr. P r e s b e r

(Kunst u. Literatur),

Dr. K o p n

(Volkswohlfahrt),

D. M u n n , M.d.R.

(" ").

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deulig-Film Aktiengesellschaft in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Hinter den Kulissen der Reichspost „

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführerin Regisseur A b e l mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung und die Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen wurden verlesen. Der Vertreter des Beschwerdeführers stellte die Entscheidung anheim.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. Februar 1926 - Nr. 11984 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

Entscheidungsgründe.

- I. Die Prüfstelle hat dem in Auftrage des Reichspostministeriums hergestellten Bildstreifen, der in belehrender Form den Betrieb der Reichspost zur Darstellung bringt, die Zulassung für Jugendliche versagt, weil die eingeflochtene Spielhandlung, auf deren zutreffende Beschreibung in Vorurteil verlesen wird, geeignet sei, die Auffassung Jugendlicher über Ehe- und Familienleben zu verwirren. Auf den weiteren Inhalt der in der Verhandlung verlesenen Begründung dieser Entscheidung wird Bezug genommen.
- II. Die Feststellung der Prüfstelle, dass „die beiden Kinder in trotziger Weise die Befriedigung ihrer Wünsche anstreben“, steht nach Ansicht der Oberprüfstelle mit dem tatsächlichen Inhalt des Bildstreifens nicht in Einklang. Gegenüber dem „Es wird nichts angeschafft!“ (Akt II Titel 19, 21 und 23) des Vaters erfolgt keinerlei Gegenrede. Erika legt sich auf das Sofa und liest, allerdings ein Heft mit dem Titel: „Frotzkopf“, während Karl sich sogleich mit dem Radioapparat beschäftigt. Dass Erika ihre offenbar verbotene Lektüre unter dem Sofa hervorholt (nach Titel 21) und, als sie gerufen wird, dort wieder versteckt (nach Titel 24) ist noch nicht geeignet, die sittliche oder geistige Entwicklung Jugendlicher zu gefährden, weil der Darstellung in diesem Zusammenhang jeder Anreiz und jede Verführung zu gleichem Tun mangelt. Die Verlegenheit, in die Vater Dippel durch seine Abbildung in der Zeitschrift gerät, rechtfertigt in der vorliegenden Form selbst in Verbindung mit dem vorgetäuschten Gesinnungswechsel noch nicht die Annahme einer Verwirrung des Ehe- und Familienbegriffs bei jugendlichen

Jugendlichen Beschauern. Diese Folge wird durch die Harmlosigkeit des Anlasses, die bloße Darstellung Dippels auf einem Maskenball, den er offenbar ohne Vorwissen seiner Familie besucht hat, ausgeschlossen. Verständlich wäre eine solche Annahme gegenüber einem weniger harmlosen, eine ernsthafte Verfehlung gegenüber der Treupflicht des Ehegatten oder der Wahrung des Ansehens der Familie darstellenden Vorgang, etwa einer ausgesprochenen Eheirrung. Eine solche Darstellung ist nach dem eigenen Urteil der Prüfstelle in dem Bildstreifen zwar früher enthalten gewesen, in der vorliegenden Fassung jedoch bereits ausgemerzt worden. Endlich kann hier auch von einer Minderung des Autoritätsgefühls gegenüber dem Vater im Sinne der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 21. Mai 1924 - Nr. 235 -, wo darin eine Gefährdung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher erblickt worden ist, nicht gesprochen werden.

- III. Beim Fehlen jeglicher Verbotgründe musste daher bei Anwendung der §§ 3 Abs. 2, 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung nach dem Antrag der Beschwerde erkannt werden.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.